

last. - Stadt

Zurück

Satzung

über die Änderung^{2.} des Bebauungsplanes "Kirchenäcker" - Stadtteil Herbolzheim

Nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Neudenu die Änderung^{2.} des Bebauungsplanes, der am 29.11.1974/27.10.1976 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich der Bauleitplanung

Für den räumlichen Geltungsbereich der zweiten Änderung (=Deckblattänderung) des Bebauungsplanes "Kirchenäcker" ist der Lageplan vom 04.12.1986 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem Lageplan vom 04.12.1986 (=Deckblatt), ausgearbeitet vom Vermessungsbüro Hermann Koch in Heilbronn und der Begründung vom 25.11.1986.

Der zeichnerische Teil ist auf dem Bebauungsplan "Kirchenäcker" vom 24.12.1974 angebracht. Der schriftliche Teil des Bebauungsplanes ist berichtigt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die 2. Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung nach § 12 BBauG in Kraft.

Neudenu, den 19. Mai 1987


Röckel, Bürgermeister

